Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis Abends 7 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der zweitnächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 228. Leipzig, Dienstag den 1. October. 1867.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir bringen wiederholt zur Kenntniß, daß alle Neuigkeiten, Fortsetzungen und neue Auflagen des deutschen Buchhandels an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig behufs Aufnahme in das Verzeichniß der „Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buchhandels" im amtlichen Theile des Börsenblattes unverlangt einzusenden sind, wobei wir vorgekommener Reclamationen wegen die Grundsätze bekannt machen, nach welchen die Aufnahme stattfindet:

1) Jedes aufzunehmende Werk muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses **in natura** vorliegen; bloße Titeleinsendungen haben ohne Berücksichtigung zu bleiben.
2) Die Einsendung hat dem Zwecke entsprechend alsbald nach Erscheinen, sowie ausschließlich ohne vorherige besondere Aufforderung zu erfolgen.
3) Von Zeitschriften, welche ganz-, halb- oder vierteljährlich berechnet werden, wird bloß die Nummer oder das Heft, womit die Berechnung erfolgt, in das Neuigkeitsverzeichniß aufgenommen; Monats-, Wochen- und Tagesblätter höchstens viermal im Jahre, auch wenn sie einzeln oder öfter berechnet werden.
4) Demgemäß sind zur Aufnahme berechtigt:
   a) sämmtliche in den deutschen Staaten des früheren Deutschen Bundes und in den deutschen Cantonen der Schweiz erscheinende neuen Werke, gleichviel in welcher Sprache sie verfaßt sind;
   b) die Erzeugnisse des Auslandes in deutscher oder einer der beiden classischen Sprachen, soweit sie in den deutschen Buchhandel kommen.
5) Dagegen sind von der Ausnahme ausgeschlossen:
   a) bereits verzeichnete Artikel, welche ohne weitere Veränderung wiederholt als „neue Ausgabe" erscheinen oder in Form von Bänden, Lieferungen, oder auch complet von neuem ausgegeben werden;
   b) im Auslande erscheinende Werke in fremden lebenden Sprachen.

Berlin, Gotha und Leipzig, October 1867.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Durch §. 3. sub 4. des Statutes wird jedes Mitglied des Börsenvereins verpflichtet: „jede Veränderung in den Theilhabern oder der Firma eines Geschäfts dem Vorstande sofort anzuzeigen".

Nur wenn dies wirklich geschieht, ist der Vorstand im Stande, die von ihm zu führende Buchhändlerrolle in Ordnung zu halten. Wir sehen uns veranlaßt, obige Bestimmung des Statutes mit der wiederholten Aufforderung in Erinnerung zu bringen: alle Veränderungen in den Firmen und in den Theilnehmern eines Geschäfts durch Einsendung eigenhändig unterzeichneter Circulare oder sonst bei dem Börsenarchivariat anzuzeigen.

Berlin, Gotha und Leipzig, October 1867.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.